

BGer 5A_971/2019 vom 3. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_971_2019

FR: TF 5A_971/2019 du 3 décembre 2020

IT: TF 5A_971/2019 del 3 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1.1

Der Entscheid des Obergerichts, das sich als obere kantonale Aufsichtsbehörde mit der Gültigkeit des Zahlungsbefehls befasst hat, ist der Beschwerde in Zivilsachen zugänglich (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Der im kantonalen Verfahren unterlegene Beschwerdeführer ist als Betreibungsschuldner vom angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Insoweit ist er zur Beschwerde berechtigt (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 1.3

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 337 E. 1). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 143 II 283 E. 1.2.2).

E. 1.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel sind nur zulässig, soweit der vorinstanzliche Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 2

Angefochten ist mit dem vorinstanzlichen Urteil in der Sache auch der Beschluss als nicht selbständig eröffneter Prozessentscheid.

E. 2.1

Aus der vorinstanzlichen Begründung geht in genügender Weise hervor, weshalb der Antrag auf eine weitere Sistierung des Verfahrens abgelehnt und aus welchen Gründen keine Aufsichtsanzeige eingereicht wurde. Die Vorinstanz hat die Vorwürfe des Beschwerdeführers - entgegen seiner Darstellung - durchaus zur Kenntnis genommen. Indes hat sie diese als nicht relevant erachtet. Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV bzw. der Begründungspflicht (BGE 145 II 324 E. 6.1) liegt daher nicht vor.

E. 2.2

Die Vorinstanz verneinte in ihrem Beschluss die Zweckmässigkeit einer Sistierung der Beschwerde gemäss Art. 126 Abs. 1 ZPO . Sie liess die Frage der Zulässigkeit der strittigen Mandatierung seitens des Beschwerdegegners offen. Der Entscheid der Aufsichtsbehörde müsse nicht abgewartet werden, da ein solcher für das vorliegende Verfahren nicht von

Bedeutung sei. In diesem Zusammenhang betonte die Vorinstanz, dass die Rechtsanwälte des Beschwerdegegners zwar in das Rubrum des Entscheides aufgenommen, indes nicht zur Vernehmlassung eingeladen werden. Mit der Zustellung des Entscheides werden sie keine Kenntnis von Umständen erhalten, die ihnen nicht schon bekannt seien.

E. 2.3

Zwar verlangt der Beschwerdeführer vom Bundesgericht unter anderem auch die Aufhebung des Beschlusses. Indes lässt sich seiner Beschwerdeschrift keine Begründung entnehmen, inwiefern die Ablehnung seines Sistierungsgesuchs durch die Vorinstanz eine Verletzung von Bundesrecht darstellen sollte. Auf diesen Antrag ist nicht einzutreten.

E. 3

In der Sache besteht nach Ansicht der Vorinstanz kein Anlass, den Zahlungsbefehl in der Betreuung Nr. ttt des Betreibungsamtes U._____ aufzuheben. Die Beanstandungen des Beschwerdeführers seien pauschal und ungenügend begründet. Dies gelte insbesondere für den Vorwurf, dass aufgrund des Zahlungsbefehls für ihn nicht erkennbar sei, wofür er betrieben werde. Demgegenüber besteht der Beschwerdeführer darauf, dass der Zahlungsbefehl an wesentlichen Mängeln leide und daher nichtig sei.

E. 4

Anlass der Beschwerde bildet die Gültigkeit eines Zahlungsbefehls in einer Betreuung, die auf Geldzahlung lautet. Strittig ist insbesondere die Umschreibung der Betreuungsforderung.

E. 4.1

Der Zahlungsbefehl bildet die Grundlage der ordentlichen Betreuung auf Pfändung oder Konkurs. Er wird aufgrund des Betreibungsbegehrens (Art. 67 SchKG) erstellt und enthält die gesetzlich vorgesehenen Angaben (Art. 69 SchKG). Dazu gehört bei einer Betreuung auf Geldzahlung die Aufforderung an den Schuldner, innert 20 Tagen den Gläubiger für die Forderung samt Kosten zu befriedigen, und bei der Betreuung auf Sicherstellung, innert 20 Tagen die Summe, für welche Sicherheit verlangt wird, sicherzustellen (Art. 69 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Zu den notwendigen Angaben auf dem Zahlungsbefehl gehört bei der Betreuung auf Geldzahlung die Forderungssumme, die Forderungsurkunde und deren Datum; in Ermangelung einer solchen der Grund der Forderung (Art. 69 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 SchKG). Bei der Betreuung auf Sicherungsleistung wird auf dem Zahlungsbefehl präzisiert, dass eine derartige Betreuung vorliegt (Art. 69 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 SchKG; Urteil 5A_44/2018 vom 31. August 2018 E. 3.2.1, 3.3.3). Entsprechend werden aus den Musterformularen der Oberaufsicht SchKG (in: www.bj.admin.ch) für die beiden Betreibungen verschiedene Zahlungsbefehlsformulare (Nr. 3 bzw. 3d) verwendet.

E. 4.2

Die Angaben zur Forderungsurkunde bzw. zum Forderungsgrund sollen dem Schuldner zusammen mit dem weiteren Inhalt des Zahlungsbefehls über den Anlass der Betreuung Aufschluss geben. Hingegen kann es nicht darum gehen, dem Betreibungsamt die materielle Prüfung der Forderung zu ermöglichen. Vielmehr sollen die Anforderungen an einen Zahlungsbefehl dem Schuldner die notwendigen Informationen über die Forderung verschaffen, die Gegenstand der konkreten Betreuung bildet. Fehlt es an einer Forderungsurkunde, so ist immerhin der Forderungsgrund zu nennen. Eine knappe

Umschreibung der Forderungsurkunde bzw. des Forderungsgrundes genügt, wenn die in Betreuung gesetzte Forderung dem Schuldner aus dem Gesamtzusammenhang nach Treu und Glauben erkennbar wird. Dem Schuldner soll ermöglicht werden, sich allenfalls zur Anerkennung des in Betreuung gesetzten Betrages zu entschliessen. Hingegen soll er nicht Rechtsvorschlag erheben müssen, um erst in einem anschliessenden Rechtsöffnungsverfahren oder Forderungsprozess von der gegen ihn geltend gemachten Forderung Kenntnis zu erhalten (BGE 141 III 173 E. 2.2.2; 121 III 18 E. 2a; 58 III 1 S. 2 ; 29 I 356 E. 357; zuletzt Urteil 5A_1023/2018 vom 8. Juli 2019 E. 6.2.4.1). Ob die Anforderungen an einen Zahlungsbefehl erfüllt sind, ist anhand der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze im Einzelfall anhand der konkreten Umstände zu prüfen. Dabei geht es einzig um die korrekte Information des Schuldners über die gegen ihn gerichtete Betreuung (KOFMEL EHRENZELLER, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Aufl. 2010, N. 42 f. zu Art. 67). Hingegen wird der Schuldner durch die Anforderungen an einen Zahlungsbefehl noch nicht vor einer allenfalls ungerechtfertigten Betreuung geschützt (GEHRI, in: Kurzkommentar SchKG, 2. Aufl. 2014, N. 6 zu Art. 67).

E. 4.2.1

Im vorliegenden Fall finden sich auf dem Zahlungsbefehl der gegen den Beschwerdeführer gerichteten Betreuung Nr. ttt unter der Rubrik "Forderungsurkunde mit Datum oder Angabe des Forderungsgrundes" folgende Angaben:

"Aufgrund des rechtskräftigen Entscheides des Bundesgerichts vom 18. September 2018 (Verfahren Nr. 2C_799/2017) betreffend die Staats- und Gemeindesteuern (Nachsteuern 2005 bis 2009), die Nachsteuerverfügung vom 27. Januar 2016 betreffend die Staats- und Gemeindesteuern (Nachsteuern 2005 bis 2009) sowie die Steuerrechnung vom 27. Januar 2016 betreffend Staats- und Gemeindesteuern (Nachsteuern 2005 bis 2009) CHF 80'310'032.85 Zins 4,5 % seit 01.03.2016".

Die Vorinstanz stellte dazu fest, der Beschwerdeführer mache zwar geltend, dass er aufgrund der Angaben auf dem Zahlungsbefehl nicht wisse, wofür er betrieben werde. Dabei wiederhole er indes einzig seine bisherigen Vorbringen, ohne sich mit den diesbezüglichen Ausführungen der Erstinstanz auseinanderzusetzen. Auch der Hinweis auf die Gutheissung seiner Beschwerde durch das Bundesgericht sei nicht zielführend. Dabei handle es sich einzig um die Steuerschuld seiner Ehefrau und die Verfahrenskosten (Urteile 2C_799/2017 und 2C_800/2017 vom 18. September 2018). Der Zahlungsbefehl würde selbst dann nicht aufgehoben oder nichtig erklärt, falls die Forderungsurkunde fehlerhaft oder nicht rechtskräftig wäre, da der Bestand der Forderung im vorliegenden Verfahren nicht überprüft werden könne.

E. 4.2.2

Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist es offensichtlich, dass der Zahlungsbefehl Nr. ttt an wesentlichen Mängeln leidet und daher nichtig erklärt bzw. zumindest aufgehoben werden muss. Zur Begründung führt er insbesondere aus, er könne aufgrund der Vielzahl der Forderungsurkunden und dem zugleich exorbitanten Betrag von über Fr. 80'000'000.-- nicht wissen, wofür er im Einzelnen betrieben werde. Mit diesem Vorbringen geht der Beschwerdeführer auf die vorinstanzlichen Erwägungen, wonach seine Kritik am erstinstanzlichen Entscheid aus bloss pauschalen Vorwürfen bestehe, nicht ein. Als beinahe mutwillig erscheint zudem seine Behauptung, aufgrund des Zahlungsbefehls nicht erkennen

zu können, wofür er vom Beschwerdegegner betrieben werde. Immerhin ergibt sich aus dem Zahlungsbefehl klar, für welche Steuern (Kanton und Gemeinde) und welche Steuerperioden (2005 bis 2009) er aufgrund von rechtskräftigen Einschätzungen und Veranlagungen betrieben wird. Die Aufteilung auf zwei Beträge ist einzig auf den unterschiedlichen Zinsenlauf zurückzuführen. Aufgrund dieser Angaben war es dem Beschwerdeführer ohne Weiteres möglich, sich über den Anlass der gegen ihn eröffneten Betreibung ein Bild zu machen und seine Rechte zu wahren. Nicht nachvollziehbar ist schliesslich, weshalb der angefochtene Zahlungsbefehl fehlerhaft sein sollte, da der Beschwerdegegner durch eine Anwaltskanzlei vertreten werde. Hier fehlt es an jeglicher Begründung.

E. 5

Nach dem Gesagten ist der Beschwerde insgesamt kein Erfolg beschieden, soweit darauf überhaupt einzutreten ist. Ausgangsgemäss werden die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Dem Beschwerdegegner als Gemeinwesen steht für die Stellungnahme zum Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen und um Sistierung der Beschwerde keine Parteientschädigung zu (Art. 68 Abs. 3 BGG ; SEILER, in: Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. Aufl. 2015, N. 25 zu Art. 68).

Demnach kennt das Bundesgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.